



Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
Telefax 041 228 60 97
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

Geht per E-Mail an:

- corinne.erne@bag.admin.ch

Luzern, 26. Juni 2015

Stellungnahme des Gesundheits- und Sozialdepartements des Kantons Luzern: Krankenversicherungsaufsichtsverordnung (KVAV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. April 2015 haben Sie uns eingeladen, bis am Mittwoch, 8. Juli 2015 in obgenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und beschränken uns dabei auf jene Bestimmungen, die für die Kantone von besonderer Bedeutung sind. Im Vordergrund stehen dabei die Bestimmungen zur Prämien genehmigung.

Art. 15: Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen

Im Gegensatz zu Art. 16 Abs. 3 KVAG fehlt in diesem Artikel der spezifisch kantonale Bezug. Weil die versicherungstechnischen Rückstellungen i.d.R. den grössten Bilanzposten in den Passiven bilden, ist aber eine korrekte und transparente Verteilung auf die kantonalen Kosten- und Prämienkalkulationen sehr wichtig. Wir beantragen deshalb, den Artikel wie folgt zu ergänzen: "Die Rückstellungen für unerledigte Geschäftsfälle in den einzelnen Kantonen erfolgt nach den effektiv in diesen erwarteten Entwicklungen".

Art. 27: Prämienfestlegung

Die im Absatz 2 festgehaltene Zeitspanne „in den letzten Jahren“, ist zu offen formuliert. Wir beantragen, dass die im Kommentar aufgeführte Regelung auch in der Verordnung festgehalten wird.

Gemäss Absatz 4 liegen „übermässige Reserven“ vor, wenn diese mehr als 200 Prozent der Mindesthöhe nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung betragen. Wir erachten diesen Prozentsatz als zu hoch. Eine Reduktion um 50% wäre angemessen.

Artikel 28: Abbau von übermässigen Reserven

Wir sind damit einverstanden, dass der Reserveabbau über mehrere Jahre erfolgt, um einmalige erhebliche Schwankungen bei der Belastung der Versicherten zu verhindern. Eine Frist von 5 Jahren scheint uns angemessen. Eine Frist von maximal 10 Jahren sollte nur in Ausnahmefällen zulässig sein.

Die Verteilung des Abbaus der Reserven auf die Kantone darf nicht ausschliesslich dem einzelnen Versicherer überlassen werden. Ein wichtiges Kriterium muss immer sein, welche Kantone in welchem Umfang in den Vorjahren zur Reservebildung beigetragen haben.

Artikel 29: Genehmigung der Prämientarife

In Absatz 3 ist die Kann-Formulierung durch eine Muss-Formulierung zu ersetzen. Die Versicherer sollen die durchschnittlichen Kosten der Prämienregionen zwingend ausweisen, wenn sie eine entsprechende Abstufung vornehmen.

Ferner müssen den Kantonen auch zukünftig die gleichen Daten wie bisher als Grundlage für eine Stellungnahme zu den Kostenschätzungen zur Verfügung stehen. Um die Kostenentwicklung im eigenen Kanton beurteilen und plausibilisieren zu können, müssen sie zwingend die Möglichkeit eines Vergleichs mit den Entwicklungen in anderen Kantonen haben. Wir lehnen es daher entschieden ab, dass die Kantone nur noch die Daten zu ihrem Gebiet erhalten sollen. Prämien- und Kosten- und Leistungsdaten müssen den Kantonen auch zukünftig zur Verfügung stehen.

Artikel 33: Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen

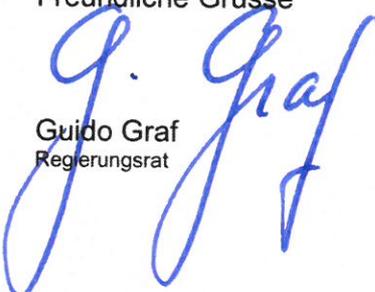
Wir erachten die in der Verordnung festgelegte Höhe der Reserven, welche durch einen Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen nicht unterschritten werden darf, als zu hoch. Eine zusätzliche Sicherheitsmarge von 10%, ohne deren Erreichen ein Ausgleich nicht möglich sein soll, ist ausreichend.

Art. 3 Abs. 4bis VPVK (neu)

Eine Anpassung des Bundesbeitrags beim Ausgleich von zu hohen Prämieeinnahmen lehnen wir ab. Eine Rückabwicklung der Prämienverbilligungsbeiträge würde einen unverhältnismässig grossen administrativen Aufwand bedingen. Wir beantragen, diese Bestimmung zu streichen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, diese angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse


Guido Graf
Regierungsrat